

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 49

Nr. 1

Bielefeld, den 15. Januar 2020

Inhalt

Seite

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft
der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Januar 2020 2

Inhaltsverzeichnis des Jahrgangs 48 – 2019 30

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Januar 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 58 Abs. 3, 60 Abs. 1 und 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425, ber. S. 593), sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW. S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

A. Erster Abschnitt: Allgemeines §§ 1-8

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Studienziel
- § 3 Aufbau des Studiums und Studienverlauf
- § 4 Zugangsvoraussetzungen und Einschreibungshindernis
- § 5 Studienberatung
- § 6 Lehrveranstaltungen
- § 7 Abschluss des Studiums
- § 8 Praktische Studienzeit

B. Zweiter Abschnitt: Studienordnung §§ 9-35

I. Pflichtfachstudium

- § 9 Studienplan und Leistungspunkte
- § 10 Studium im Pflichtfachbereich und Grundlagenfächer
- § 11 Wiederholung und Vertiefung
- § 12 Schwerpunktbereiche

II. Schwerpunktbereichsstudium

- § 13 Studium im Schwerpunktbereich
- § 14 SPB 1 (Private Rechtsgestaltung und Prozessführung)
- § 15 Prüfungen im SPB 1
- § 16 SPB 2 (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)
- § 17 Prüfungen im SPB 2
- § 18 SPB 3 (Europäisches sowie Internationales Privat- und Verfahrensrecht)
- § 19 Prüfungen im SPB 3
- § 20 SPB 4 (Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Europäischen Union)
- § 21 Prüfungen im SPB 4
- § 22 SPB 5 (Umwelt-, Technik- und Planungsrecht in der Europäischen Union)
- § 23 Prüfungen im SPB 5
- § 24 SPB 6 (Europäisches und Internationales Öffentliches Recht)
- § 25 Prüfungen im SPB 6
- § 26 SPB 7 (Arbeit und sozialer Schutz)
- § 27 Prüfungen im SPB 7
- § 28 SPB 8 (Kriminalwissenschaften)
- § 29 Prüfungen im SPB 8
- § 30 SPB 9 (Innovation, Digitalisierung, Wettbewerb)
- § 31 Prüfungen im SPB 9
- § 32 SPB 10 (Verfassungsrecht)
- § 33 Prüfungen im SPB 10
- § 34 SPB 11 (Ausländisches Recht)
- § 35 Prüfungen im SPB 11

C. Dritter Abschnitt: Prüfungsordnung §§ 36-63**I. Zwischenprüfung**

- § 36 Zweck der Zwischenprüfung
- § 37 Voraussetzungen der Zwischenprüfung
- § 38 An- und Abmeldung
- § 39 Nichterscheinen, Rücktritt
- § 40 Inhalt der Zwischenprüfung
- § 41 Voraussetzungen für das Bestehen der Zwischenprüfung, Wiederholungsversuche
- § 42 Anforderungen für das Bestehen der Zwischenprüfung (Aufsichtsarbeiten)
- § 43 Aufsichtsarbeiten (Klausuren)
- § 44 Hausarbeiten
- § 45 Weitere Prüfungsformen und elektronische Prüfungen
- § 46 Anerkennung von Prüfungsleistungen
- § 47 Bewertung
- § 48 Täuschung, Ordnungsverstoß und Rücknahme des Zwischenprüfungszeugnisses
- § 49 Prüferinnen und Prüfer
- § 50 Nachteilsausgleich

II. Schwerpunktbereichsprüfung

- § 51 Wahl des Schwerpunktbereichs, Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung, Zulassung zur Prüfung
- § 52 Prüfungsleistungen
- § 53 Allgemeine Bestimmungen zum Prüfungsablauf
- § 54 Hausarbeiten
- § 55 Hausarbeit mit mündlicher Prüfung und Bewertung
- § 56 Aufsichtsarbeiten (Klausuren)
- § 57 Bewertung der schriftlichen Teilleistungen
- § 58 Gesamtentscheidung
- § 59 Bestehen und Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung, Wiederholungsmöglichkeiten, Verbesserungsversuch und Recht auf Einsichtnahme
- § 60 Nichterscheinen, Rücktritt
- § 61 Nachteilsausgleich
- § 62 Prüferinnen und Prüfer
- § 63 Täuschung, ordnungswidriges Verhalten, Rücknahme des Schwerpunktbereichszeugnisses

D. Vierter Abschnitt: Zuständigkeiten §§ 64-65

- § 64 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt
- § 65 Einwendungen, Widerspruch, Klage

E. Fünfter Abschnitt: Übergangsvorschriften, Inkrafttreten §§ 66-67

- § 66 Übergangsvorschriften
- § 67 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Rügeausschluss

F. Anhang**A. Erster Abschnitt: Allgemeines****§ 1
Regelungsbereich**

Die Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ausbildung der Studierenden des Studiengangs Rechtswissenschaft an der Universität Bielefeld. Die Fakultät für Rechtswissenschaft orientiert sich dabei am Ziel einer umfassenden, interdisziplinär offenen, wissenschaftlichen Juristenausbildung.

§ 2 Studienziel

(1) Das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft soll in einer wissenschaftlich fundierten Ausbildung unter Berücksichtigung der rechtsberatenden, rechtsprechenden und verwaltenden Praxis diejenigen Rechtskenntnisse vermitteln, die erforderlich sind, um Berufe auszuüben, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst voraussetzen.

(2) Das Studium soll die Studierenden befähigen, das Recht mit seinen europäischen, internationalen und vergleichenden sowie wirtschaftlichen und politischen Bezügen und seinen geschichtlichen, philosophischen, insbesondere auch ethischen und gesellschaftlichen Grundlagen mit Verständnis zu erfassen und anzuwenden. Dies schließt Grundkenntnisse über Aufgaben und Arbeitsmethoden der rechtsberatenden Praxis ein.

(3) Während des Studiums werden den Studierenden auch die für die rechtsberatende, rechtsprechende und verwaltende Praxis erforderlichen Schlüsselqualifikationen, wie beispielsweise Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre oder Kommunikationsfähigkeit, vermittelt.

(4) Im Studium wird den Studierenden fachspezifische Fremdsprachenkompetenz vermittelt. Sie sollen an Lehrveranstaltungen für Juristinnen und Juristen über die Grundlagen und die Erkenntnismöglichkeiten der politischen Wissenschaft, der Sozialwissenschaften und der Psychologie teilnehmen sowie Buchhaltungs- und Bilanzkenntnisse erwerben.

(5) Im gesamten Studium ist gerade vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen Unrechts die Fähigkeit zu kritischer Reflexion des Rechts einschließlich seines Missbrauchspotentials zu fördern.

§ 3 Aufbau des Studiums und Studienverlauf

(1) Das Studium im Studiengang Rechtswissenschaft kann im Winter- oder im Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Der Studiengang Rechtswissenschaft gliedert sich in die Ausbildung im Pflichtfachbereich und im Schwerpunktbereich (§ 2 JAG). Er umfasst drei Studienabschnitte:

- Der erste Studienabschnitt umfasst vier Semester; er endet mit der Zwischenprüfung. Im Bereich dieses Pflichtfachstudiums legen die Studierenden studienbegleitend die Teilprüfungen für das Bestehen der Zwischenprüfung ab. Die Zwischenprüfung soll bis zum Ende des 4. Semesters abgelegt werden.
- Der zweite Studienabschnitt umfasst in der Regel zwei Semester; er endet mit der Prüfung im Schwerpunktbereich und dient der Ergänzung der Ausbildung im Pflichtfachbereich und der Ausbildung im Schwerpunktbereich.
- Der dritte Studienabschnitt umfasst zwei Semester; er endet mit der Anmeldung zur staatlichen Pflichtfachprüfung und dient der Vertiefung und Wiederholung des Pflichtfachstoffs und der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung (§ 11 JAG). Das neunte Semester ist das Prüfungssemester.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen und Einschreibungshindernis

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums und für alle nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen ist in der Regel die Einschreibung an der Universität Bielefeld für den Studiengang Rechtswissenschaft. Zum Studiengang Rechtswissenschaft hat Zugang, wer die allgemeine Hochschulreife erlangt oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung abgeschlossen hat. Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 5 Studienberatung

(1) Die Fakultät berät die Studierenden in Fragen des Studiums der Rechtswissenschaft. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere zum Studienanfang, in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Schwerpunkte des Studiengangs.

(2) Die allgemeine Studienberatung der Universität erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie erfolgt während des gesamten Studiums und umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums bietet die Fakultät Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften, Seminare, Kolloquien, Exegesen, rechtswissenschaftlich ausgerichtete Fremdsprachenkurse und fremdsprachige Lehrveranstaltungen sowie weitere Veranstaltungen an. Für Studierende, die sich auf die Erste Prüfung vorbereiten, bietet die Fakultät ein Examensrepetitorium an.

(2) Vorlesungen stellen einzelne Rechtsgebiete und deren Grundlagen systematisch dar. Sie umfassen die Pflichtfächer und die Fächer der Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten. Sie dienen dem Aufbau und der Vertiefung von Kenntnissen.

(3) Arbeitsgemeinschaften (Tutorien) sind vorlesungsbegleitende Lehrveranstaltungen, die unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers stattfinden. Im Tutorium werden unter Anleitung einer AG-Leiterin (Tutorin) oder eines AG-Leiters (Tutors) inhaltlich vorlesungsbegleitend in kleineren Gruppen Probleme des betreffenden Rechtsgebietes erörtert und die Technik der Falllösung geübt. Arbeitsgemeinschaften werden jedenfalls begleitend zu den Vorlesungen „BGB - Allgemeiner Teil“, „Strafrecht - Allgemeiner Teil“, „Staatsorganisationrecht“ und „Grundrechte“ angeboten. Über den ordnungsgemäßen Besuch von Arbeitsgemeinschaften wird auf Wunsch des oder der Studierenden eine Bescheinigung erteilt.

(4) Seminare, Kolloquien und Exegesen dienen dem vertiefenden Studium der Pflichtfächer und der Fächer der Schwerpunktbereiche. Zudem sollen sie vor allem fortgeschrittenen Studierenden Zugang zu Gegenständen und Methoden der Forschung eröffnen. Die näheren Anforderungen werden von der Veranstalterin oder dem Veranstalter festgelegt. Leistungen, die in diesen Veranstaltungen erbracht werden, sind mit einer Note und Punktzahl entsprechend den Notenstufen in Anhang I zu bewerten.

(5) In rechtswissenschaftlich ausgerichteten Fremdsprachenkursen und fremdsprachigen Vorlesungen erwerben die Studierenden die nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 JAG für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung erforderliche Fremdsprachenkompetenz. Für die Teilnahme an der Fremdsprachenprüfung ist eine Anmeldung beim Prüfungsausschuss erforderlich. Die Regelungen des 3. Abschnitts gelten entsprechend.

(6) Im Rahmen des Schwerpunktbereichsstudiums sowie zur Vermittlung der Aufgaben und Arbeitsmethoden der rechtsberatenden, rechtsprechenden und verwaltenden Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen können weitere Veranstaltungsformen angeboten werden. Dazu zählen insbesondere Übungen und Simulationen zur Verhandlungen zur Entscheidungsfindung im Prozess oder im Verwaltungsverfahren, zur Rechtsberatung und Vertragsgestaltung, zur Verhandlungs- und Gesprächsführung, Mediation, Vernehmungslehre und Rhetorik. Der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer solchen Veranstaltung setzt die Erbringung einer eigenständigen mündlichen Studienleistung (§ 45 Abs. 3) der oder des Studierenden voraus. Die näheren Anforderungen werden von der Veranstalterin oder dem Veranstalter zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung festgelegt und erläutert.

(7) Das Examensrepetitorium dient der Vorbereitung auf die staatliche Pflichtfachprüfung. Die Lehrveranstaltungen im Examensrepetitorium werden jährlich wiederkehrend, möglichst unter Einschluss der vorlesungsfreien Zeit, angeboten. Klausurenkurse dienen der Vorbereitung der Studierenden höherer Semester auf die staatliche Pflichtfachprüfung. Sie sollen die Studierenden an die Anforderungen dieser Prüfung gewöhnen und ihnen bei der Überprüfung ihres Leistungsstandes helfen.

(8) Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann die Teilnahme an den in den Absätzen 4, 6 und 7 genannten Lehrveranstaltungen vom Nachweis des erforderlichen Ausbildungsstandes abhängig machen. Die Zahl der Teilnehmenden kann nach Maßgabe des § 59 Abs. 2 HG begrenzt werden, soweit dies wegen Art oder Zweck der Veranstaltung erforderlich ist. Die notwendigen Entscheidungen trifft die Fakultätskonferenz auf Vorschlag des Prüfungsausschusses.

(9) Die Veranstaltungen und Prüfungen finden in der Regel in den Räumlichkeiten der Universität Bielefeld statt. Über Ausnahmen entscheidet der Dekan oder die Dekanin im Einvernehmen mit den beteiligten Lehrenden und Prüfenden. Die Entscheidung über eine Ausnahme wird rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(10) Es werden justizpraktische Veranstaltungen angeboten, in deren Rahmen der Besuch von Gerichtsverhandlungen ermöglicht wird (Praxiseinblick).

§ 7 Abschluss des Studiums

(1) Das Studium der Rechtswissenschaft wird mit der Ersten Prüfung abgeschlossen. Diese besteht aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung. Sie hat die Aufgabe festzustellen, ob der Prüfling das rechtswissenschaftliche Studienziel erreicht hat und für den juristischen Vorbereitungsdienst fachlich geeignet ist.

(2) Die Erste Prüfung hat bestanden, wer die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung und die staatliche Pflichtfachprüfung bestanden hat. In die Gesamtnote der Ersten Prüfung fließt das Ergebnis der bestandenen universitären

Schwerpunktbereichsprüfung mit 30 v. H. und das Ergebnis der bestandenen staatlichen Pflichtfachprüfung mit 70 v. H. ein. Näheres regelt § 29 JAG.

(3) Studierende, die die Universität ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Das Leistungszeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 8 Praktische Studienzeit

Die Studierenden haben während der vorlesungsfreien Zeit eine praktische Studienzeit von drei Monaten Dauer abzuleisten. Das Nähere regelt § 8 JAG.

B. Zweiter Abschnitt: Studienordnung

I. Pflichtfachstudium

§ 9 Studienplan und Leistungspunkte

(1) Die Fakultätskonferenz beschließt einen Studienplan als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums (§ 58 Abs. 3 HG). Der Studienplan wird vom Rektorat in der Studieninformation veröffentlicht.

(2) Um dem Verhältnis einzelner Teilprüfungen gerecht zu werden und um die Anerkennung von an anderen Universitäten erbrachten Leistungen zu erleichtern, werden alle im Studienplan vorgesehenen Leistungen nach Leistungspunkten gewichtet.

(3) Leistungen werden im Einzelnen folgendermaßen gewichtet:

1. Vorlesungen mit Abschlussklausur oder einer anderen schriftlichen Prüfung: 1,5 Leistungspunkte je Lehrveranstaltungsstunde (LVS),
2. Häusliche Arbeit in den Pflichtfächern der Zwischenprüfung: jeweils 6 Leistungspunkte,
3. Häusliche Arbeit im Schwerpunktbereich: 9 Leistungspunkte,
4. Aufsichtsarbeiten im Schwerpunktbereich: 6 Leistungspunkte,
5. Lehrveranstaltungen im Examensrepetitorium: 1,5 Leistungspunkte je LVS,
6. Praktika: 1 Leistungspunkt je Arbeitswoche,
7. Sonstige Veranstaltungen werden auf Antrag vom Prüfungsausschuss mit Leistungspunkten nach Maßgabe der in der Veranstaltung erbrachten Arbeitsbelastung bewertet.

§ 10 Studium im Pflichtfachbereich und Grundlagenfächer

(1) Zum Studium der Pflichtfächer (§ 11 Abs. 2 und 3 JAG) sind im ersten Studienabschnitt Lehrveranstaltungen im Privatrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht sowie zu Methoden und Grundlagen des Rechts (§ 2 Abs. 2, Grundlagenfächer) zu besuchen.

(2) Im zweiten Studienabschnitt ist eine Lehrveranstaltung über die philosophischen, geschichtlichen, gesellschaftlichen oder sonstigen Grundlagen des Rechts (§ 2 Abs. 2) zu besuchen.

(3) Den Studierenden wird im Übrigen empfohlen, Lehrveranstaltungen in Grundlagenfächern als ergänzende Lehrveranstaltungen zu besuchen.

§ 11 Wiederholung und Vertiefung

Im dritten Studienabschnitt sind Lehrveranstaltungen zur Wiederholung und Vertiefung im Privatrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht zu besuchen. Diese Verpflichtung erfüllt auch, wer die Lehrveranstaltungen im Rahmen des Examensrepetitoriums besucht.

II. Schwerpunktbereichsstudium

§ 12 Schwerpunktbereiche

(1) Im zweiten Studienabschnitt ist das Studium in einem Schwerpunktbereich (SPB) fortzusetzen.

(2) Studierende können einen der folgenden Schwerpunktbereiche auswählen:

SPB 1 Private Rechtsgestaltung und Prozessführung

SPB 2 Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

SPB 3 Europäisches sowie Internationales Privat- und Verfahrensrecht

SPB 4 Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Europäischen Union

SPB 5 Umwelt-, Technik- und Planungsrecht in der Europäischen Union

SPB 6 Europäisches und Internationales Öffentliches Recht

SPB 7 Arbeit und sozialer Schutz

SPB 8 Kriminalwissenschaften

SPB 9 Innovation, Digitalisierung, Wettbewerb

SPB 10 Verfassungsrecht

SPB 11 Ausländisches Recht.

(3) Ein Schwerpunktbereich kann entfallen. Dies wird von der Fakultätskonferenz beschlossen und rechtzeitig in geeigneter Weise vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die Anerkennung erbrachter Leistungen ist dabei sicherzustellen. Soweit erforderlich sind Übergangsfristen vorzusehen.

§ 13

Studium im Schwerpunktbereich

(1) Das Studium im Schwerpunktbereich erstreckt sich über mindestens 16 LVS. Es beinhaltet mindestens eine Veranstaltung zu Methoden und Grundlagen des Rechts (Grundlagenfächer).

(2) Der Prüfungsausschuss gibt rechtzeitig vor Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise bekannt, welche Veranstaltungen angeboten werden, welchem Schwerpunktbereich und ggf. welchem Bereich diese zuzuordnen sind und welche Prüfungen dort jeweils abgelegt werden können.

§ 14

SPB 1 (Private Rechtsgestaltung und Prozessführung)

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Private Rechtsgestaltung und Prozessführung sind die Vertiefung ausgewählter Bereiche des Privatrechts und der Rechtsdurchsetzung. Dazu gehören insbesondere das Vertragsrecht, das Haftungs- und Schadensrecht, das Liegenschaftsrecht, das Familienrecht, das Erbrecht, das Zivilverfahrensrecht, die außergerichtliche Streitbeilegung sowie sonstige Gebiete des Privatrechts einschließlich ihrer Grundlagen und mit ihren internationalen und interdisziplinären Bezügen. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf mindestens 10 LVS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der oder des Studierenden auf weitere bis zu 4 LVS, die in dem Schwerpunktbereich oder einem anderen zivilrechtlichen Schwerpunktbereich angeboten werden.

(3) Neben den Prüfungsleistungen gemäß § 52 Abs. 1 ist eine weitere Prüfungsleistung nach § 45 Abs. 1 in einem Grundlagenfach gemäß § 2 Abs. 2 zu bestehen. Dazu ist eine Veranstaltung im Umfang von 2 LVS zu besuchen. Das Ergebnis wird bei der Berechnung der Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung nicht berücksichtigt.

§ 15

Prüfungen im SPB 1

(1) Die Aufsichtsarbeit wird als fünfstündige Aufsichtsarbeit (300 Minuten) geschrieben. Die Aufgabe kann aus maximal drei Teilaufgaben aus verschiedenen Veranstaltungen nach § 14 Abs. 1 des laufenden Semesters bestehen.

(2) Es ist eine Hausarbeit nach Maßgabe des § 52 Abs. 7 anzufertigen.

(3) Im Übrigen bestimmen sich die Einzelheiten der Prüfung im Schwerpunktbereich nach Abschnitt C. II.

§ 16**SPB 2 (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht)**

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Unternehmens- und Wirtschaftsrecht sind das Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht unter Einschluss des Rechts der Familienunternehmen, des Konzernrechts, des europäischen Gesellschaftsrechts und des Umwandlungsrechts sowie das Insolvenzrecht, das Recht der Rechnungslegung, das Steuerrecht und das Wettbewerbs- und Kartellrecht. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf mindestens 10 LVS.

(2) Das Studium und die Prüfung in Form der häuslichen Arbeit kann sich nach Wahl der oder des Studierenden im Umfang von bis zu 4 LVS darüber hinaus beziehen auf den Inhalt von Veranstaltungen aus dem Zivilverfahrensrecht gemäß § 14, dem Europäischen und Internationalen Privat- und Verfahrensrecht gemäß § 18, dem Arbeits- und Sozialrecht gemäß § 26, dem Öffentlichen Wirtschaftsrecht gemäß § 20 sowie aus dem Bereich der Innovation, Digitalisierung und Wettbewerb gemäß § 30.

(3) Das Studium erstreckt sich ferner auf eine Veranstaltung im Umfang von 2 LVS aus einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 2 Abs. 2.

§ 17**Prüfungen im SPB 2**

(1) Die Aufsichtsarbeit besteht aus drei Teilaufgaben, die mit einer Dauer von jeweils 120 Minuten geschrieben werden. Der oder die Studierende wählt drei verschiedene, von ihm oder ihr zu erbringende Teilaufgaben aus dem Prüfungsangebot der Fakultät auf dem Gebiet der Kernfächer nach § 16 Abs. 1 aus. Eine der drei Teilaufgaben muss das Gebiet des Kapitalgesellschaftsrechts zum Gegenstand haben. Aufsichtsarbeiten, die als Teilaufgabe im Sinne des Satz 2 gelten können, werden im Prüfungsangebot durch einen entsprechenden Hinweis gekennzeichnet. Es dürfen nicht mehr als drei Teilaufgaben erbracht werden.

(2) Es ist eine Hausarbeit nach Maßgabe des § 52 Abs. 7 auf dem Gebiet eines der Fächer nach § 16 Abs. 1 oder Abs. 2 anzufertigen. Wird die Hausarbeit im Rahmen eines Seminars angefertigt, so ist die aktive Teilnahme an der Seminarveranstaltung eine nachzuweisende Studienleistung gemäß § 58 Abs. 3. Die Anforderungen an die aktive Teilnahme werden vom Veranstalter oder der Veranstalterin des Seminars vor der Veranstaltung festgelegt.

(3) Im Übrigen bestimmen sich die Einzelheiten der Prüfung im Schwerpunktbereich nach Abschnitt C. II.

§ 18**SPB 3 (Europäisches sowie Internationales Privat- und Verfahrensrecht)**

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Europäisches sowie Internationales Privat- und Verfahrensrecht sind das Europäische Privatrecht, insbesondere das Verbraucherprivatrecht und AGB-Recht, das Vertriebsrecht mit seinen Bezügen zum Recht der Europäischen Union und zum deutschen und europäischen Kartellrecht sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen grenzüberschreitender Sachverhalte, abgebildet im Internationalen Zivilverfahrensrecht und im Internationalen Privatrecht. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 10 LVS.

(2) Das Studium erstreckt sich ferner nach Wahl der oder des Studierenden auf Veranstaltungen im Umfang von 4 LVS aus dem materiellen Bürgerlichen Recht, einschließlich dem Wirtschaftsrecht, dem Zivilverfahrensrecht sowie dem Recht der Europäischen Union sowie auf eine Veranstaltung im Umfang von 2 LVS aus einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 2 Abs. 2.

§ 19**Prüfungen im SPB 3**

(1) Die Aufsichtsarbeit wird als fünfstündige Aufsichtsarbeit (300 Minuten) geschrieben. Die Aufgabe ist den Gegenständen nach § 56 Abs. 2 zu entnehmen.

(2) Es ist eine Hausarbeit nach Maßgabe des § 52 Abs. 7 anzufertigen.

(3) Im Übrigen bestimmen sich die Einzelheiten der Prüfung im Schwerpunktbereich nach Abschnitt C. II.

§ 20**SPB 4 (Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Europäischen Union)**

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Öffentliches Wirtschaftsrecht in der Europäischen Union sind, soweit im Studienprogramm angeboten:

- als Bereich 1 das europäische und internationale Wirtschaftsrecht (beispielsweise Grundprinzipien der Völkergemeinschaft (Völkerrecht), Wirtschaftsvölkerrecht, Europäisches Binnenmarktrecht),
- als Bereich 2 allgemeines öffentliches Wirtschaftsrecht in Deutschland (beispielsweise Wirtschaftsverfassungsrecht, allgemeine Fragen der Organisation der Wirtschaftsverwaltung, allgemeine (nicht bereichsspezifische) Regelungen staatlicher Beeinflussung der Wirtschaft (Globalsteuerung; staatliche Eigenwirtschaft, Subventionsrecht, Vergaberecht), Finanz- und Abgabenrecht,
- als Bereich 3 (nationales) öffentliches Wirtschaftsrecht Besonderer Teil; Gegenstände können sein: Gewerberecht einschließlich gewerberechtlicher Sondergesetze (Gewerbeordnung, Handwerksordnung, Gaststättengesetz etc.) sowie Regulierungsrecht (Energiewirtschaftsrecht, Telekommunikationsrecht).

Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 10 LVS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der oder des Studierenden auf Veranstaltungen im Umfang von 4 LVS, die in dem Schwerpunktbereich angeboten werden oder auf sonstige Veranstaltungen insbesondere der Nachbarwissenschaften, die einen Bezug zu öffentlichem Wirtschaftsrecht aufweisen, sowie auf eine Veranstaltung im Umfang von 2 LVS aus einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 2 Abs. 2.

§ 21 Prüfungen im SPB 4

- (1) Aus zwei Bereichen des Schwerpunktes ist jeweils eine Aufsichtsarbeit im Umfang von 150 Minuten zu erbringen, die als Abschlussklausur zu einer Veranstaltung des Schwerpunktes angeboten wird. Es dürfen nicht mehr als zwei Aufsichtsarbeiten erbracht werden.
- (2) Es ist eine Hausarbeit nach Maßgabe des § 52 Abs. 7 anzufertigen.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Einzelheiten der Prüfung im Schwerpunktbereich nach Abschnitt C. II.

§ 22 SPB 5 (Umwelt-, Technik- und Planungsrecht in der Europäischen Union)

- (1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Umwelt-, Technik- und Planungsrecht in der Europäischen Union sind die Grundprinzipien der Völkergemeinschaft, das Umweltvölkerrecht und das Europäische Umweltrecht, das Umwelt- und Technikrecht sowie das Raumordnungs-, Bau- und Planungsrecht. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 12 LVS.
- (2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der oder des Studierenden auf das Öffentliche Wirtschaftsrecht, das Finanz- und Abgabenrecht sowie das Liegenschaftsrecht. Die oder der Studierende hat insoweit Veranstaltungen in einem Umfang von insgesamt 4 LVS zu besuchen.
- (3) In einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 2 Abs. 2 ist im Verlauf des Schwerpunktbereichsstudiums eine Veranstaltung im Umfang von 2 LVS zu besuchen.

§ 23 Prüfungen im SPB 5

- (1) Die Aufsichtsarbeit wird als fünfstündige Aufsichtsarbeit (300 Minuten) geschrieben. Die Aufgabe ist den Gegenständen nach § 56 Abs. 2 zu entnehmen.
- (2) Es ist eine Hausarbeit nach Maßgabe des § 52 Abs. 7 anzufertigen.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Einzelheiten der Prüfung im Schwerpunktbereich nach Abschnitt C. II.

§ 24 SPB 6 (Europäisches und Internationales Öffentliches Recht)

- (1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Europäisches und Internationales Öffentliches Recht sind, soweit im Studienprogramm angeboten:
 - als Bereich 1 Grundlagen des Europarechts (beispielsweise Europarechtsgeschichte, Europäische Verfassungslehre, Europäisches Verfahrens- und Prozessrecht),
 - als Bereich 2 besondere Teilgebiete des Europarechts (beispielsweise Europäisches Binnenmarktrecht, Europäisches Wettbewerbsrecht, Grundrechtsschutz in Europa, Europäisches Umweltrecht, „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“, Außenbeziehungen),

- als Bereich 3 Völkerrecht (beispielsweise Grundlagen des Völkerrechts, Wirtschaftsvölkerrecht, Internationaler Menschenrechtsschutz, Recht der Internationalen Organisationen),
- als Bereich 4 Migrationsrecht (beispielsweise Einwanderungs- und Freizügigkeitsrecht, Asyl- und Flüchtlingsrecht),
- als Bereich 5 öffentlich-rechtliche Rechtsvergleichung und verfassungsrechtliche Bezüge zum Völker- und Europarecht (beispielsweise Lehrveranstaltungen zu ausländischen Verfassungsordnungen und zu den Grundlagen der Rechtsvergleichung).

(2) Das Studium der Gegenstände des Schwerpunktbereichs in den gewählten Bereichen erstreckt sich auf 10 LVS. Das Studium erstreckt sich ferner nach Wahl der oder des Studierenden auf Veranstaltungen im Umfang von 4 LVS insbesondere der Nachbarwissenschaften, die einen Bezug zum internationalen oder europäischen Recht aufweisen, sowie auf eine Veranstaltung im Umfang von 2 LVS aus einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 2 Abs. 2.

§ 25 Prüfungen im SPB 6

(1) Es sind zwei Aufsichtsarbeiten zu unterschiedlichen Veranstaltungen im Umfang von jeweils 150 Minuten zu erbringen, die als Abschlussklausur zu einer Veranstaltung des Schwerpunktes 6 angeboten werden. Es dürfen nicht mehr als zwei Aufsichtsarbeiten erbracht werden.

(2) Es ist eine Hausarbeit nach Maßgabe des § 52 Abs. 7 anzufertigen.

(3) Aufsichtsarbeiten und Hausarbeit können in einem oder mehreren Bereichen des § 24 Abs. 1 angefertigt werden.

- Werden für die Hausarbeit und mindestens eine Aufsichtsarbeit die Bereiche 1 und 2 gewählt, dann wird im Zeugnis über erbrachte Leistungen der Schwerpunktbereich bezeichnet mit: „Europäisches und Internationales Öffentliches Recht - Unterschwerpunkt Europarecht“.
- Wird für die Hausarbeit und mindestens eine Aufsichtsarbeit der Bereich 3 gewählt, dann wird im Zeugnis über erbrachte Leistungen der Schwerpunktbereich bezeichnet mit: „Europäisches und Internationales Öffentliches Recht - Unterschwerpunkt Völkerrecht“.
- Wird für die Hausarbeit und mindestens eine Aufsichtsarbeit der Bereich 4 gewählt, dann wird im Zeugnis über erbrachte Leistungen der Schwerpunktbereich bezeichnet mit: „Europäisches und Internationales Öffentliches Recht – Unterschwerpunkt Migrationsrecht“.

(4) Im Übrigen bestimmen sich die Einzelheiten der Prüfung im Schwerpunktbereich nach Abschnitt C. II.

§ 26 SPB 7 (Arbeit und sozialer Schutz)

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Arbeit und sozialer Schutz sind das Arbeitsrecht (z.B. das Individualarbeitsrecht, das Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskämpfrecht, das Betriebsverfassungsrecht, das Europäische Arbeitsrecht) und das Sozialrecht (z.B. das Sozialversicherungsrecht einschließlich des Arbeitsförderungsrechts, das Recht der Grundsicherung für Arbeitsuchende, das Sozialhilferecht, das Gesundheitsrecht sowie sonstige Rechtsgebiete aus dem Sozialgesetzbuch einschließlich sozialrechtlicher Nebengebiete) sowie Grundzüge des Arbeits- und Sozialgerichtsverfahrensrechts. Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 12 LVS.

(2) Studium und Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der oder des Studierenden auf den Inhalt von Veranstaltungen im Umfang von 2 LVS aus dem Gesellschaftsrecht, dem Insolvenzrecht, der Rechnungslegung oder solcher Veranstaltungen aus dem Arbeits- oder Sozialrecht, die als Veranstaltungen nach Wahl ausgewiesen sind, sowie eine Veranstaltung im Umfang von 2 LVS aus einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 2 Abs. 2.

§ 27 Prüfungen im SPB 7

(1) Die Aufsichtsarbeit wird als fünfstündige Aufsichtsarbeit (300 Minuten) geschrieben. Die Aufgabe kann aus maximal drei Teilaufgaben bestehen. Die Aufgabe ist den Gegenständen nach § 56 Abs. 2 zu entnehmen.

(2) Es ist eine Hausarbeit nach Maßgabe des § 52 Abs. 7 anzufertigen. Wird die Hausarbeit in einem Seminar angefertigt, so ist die Teilnahme an der Seminarveranstaltung eine nachzuweisende Studienleistung gemäß § 58 Abs. 3.

(3) Im Übrigen bestimmen sich die Einzelheiten der Prüfung im Schwerpunktbereich nach Abschnitt C. II.

§ 28 SPB 8 (Kriminalwissenschaften)

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Kriminalwissenschaften sind, soweit im Studienprogramm angeboten:

- als Bereich 1 Kriminologie, Sanktionen und Grundlagen (beispielsweise Grundlagen und Vertiefung der Kriminologie, Strafvollzug, Strafrechtliche Sanktionen, Strafrechtsphilosophie, Strafrechtsgeschichte, Strafrechtsvergleichung),
 - als Bereich 2 Strafrecht (beispielsweise Wirtschaftsstrafrecht Allgemeiner und Besonderer Teil, Umweltstrafrecht, Steuerstrafrecht, Medizinstrafrecht, Internationales Strafrecht, Jugendstrafrecht),
 - als Bereich 3 Strafverfahren (beispielsweise Strafverfahrensrecht Vertiefung, Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, Recht und Theorie der Strafverteidigung, Criminal Compliance).
- Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 10 LVS.

(2) Das Studium erstreckt sich ferner nach Wahl der oder des Studierenden auf Veranstaltungen im Umfang von 4 LVS, die in dem Schwerpunktbereich angeboten werden, sowie auf eine Veranstaltung im Umfang von 2 LVS aus einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 2 Abs. 2.

§ 29 Prüfungen im SPB 8

(1) Aus zwei Bereichen des Schwerpunktbereichs ist jeweils eine Aufsichtsarbeit im Umfang von 150 Minuten zu erbringen, die als Abschlussklausur zu einer Veranstaltung des Schwerpunktes angeboten wird. Es dürfen nicht mehr als zwei Aufsichtsarbeiten erbracht werden.

(2) Es ist eine Hausarbeit nach Maßgabe des § 52 Abs. 7 anzufertigen.

(3) Im Übrigen bestimmen sich die Einzelheiten der Prüfung im Schwerpunktbereich nach Abschnitt C. II.

§ 30 SPB 9 (Innovation, Digitalisierung, Wettbewerb)

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Innovation, Digitalisierung, Wettbewerb sind, soweit im Studienprogramm angeboten: die wirtschaftsrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Grundlagen von Innovation und Digitalisierung (beispielsweise das deutsche und europäische Wirtschaftsrecht, das europäische Binnenmarktrecht, das Verfassungsrecht, das Datenschutzrecht, das Informationsrecht, das Telekommunikations- und Medienrecht, das Internetrecht und das Recht neuer Technologien), das Recht des geistigen Eigentums und des gewerblichen Rechtsschutzes (beispielsweise das Urheberrecht, Markenrecht, Patentrecht und Designrecht) sowie das Wettbewerbsrecht (beispielsweise das Lauterkeits- und Kartellrecht). Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 10 LVS.

(2) Das Studium und die Prüfung erstrecken sich ferner nach Wahl der oder des Studierenden im Umfang von 4 LVS auf weitere Veranstaltungen, die in dem Schwerpunktbereich angeboten werden sowie auf Veranstaltungen, die im Schwerpunktbereich 2 (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht, § 16 Abs. 1) angeboten werden.

(3) Das Studium erstreckt sich ferner auf eine Veranstaltung im Umfang von 2 LVS aus einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 2 Abs. 2.

§ 31 Prüfungen im SPB 9

(1) Die Aufsichtsarbeit besteht aus drei separaten Teilaufgaben, die mit einer Dauer von jeweils 120 Minuten geschrieben werden. Sie müssen sich nach Wahl der Studierenden auf unterschiedliche Veranstaltungen nach § 30 Abs. 1 beziehen. Es dürfen nicht mehr als drei Teilaufgaben erbracht werden.

(2) Es ist eine Hausarbeit nach Maßgabe des § 52 Abs. 7 anzufertigen.

(3) Im Übrigen bestimmen sich die Einzelheiten der Prüfung im Schwerpunktbereich nach Abschnitt C. II.

§ 32 SPB 10 (Verfassungsrecht)

(1) Gegenstände von Studium und Prüfung im Schwerpunktbereich Verfassungsrecht sind, soweit im Studienprogramm angeboten:

- als Bereich 1 die Grundlagen des Verfassungsrechts (beispielsweise Verfassungsgeschichte, Verfassungslehre, Staatslehre/Geschichte der Staatsideen, Verfassungsrechtsvergleichung),
- als Bereich 2 Teilgebiete des Verfassungsrechts (beispielsweise das Verfassungsprozessrecht, die Grundrechte, das Umweltverfassungsrecht, die Finanzverfassung, das Verfassungsrecht der Wirtschaft, das Verfassungsrecht der Digitalisierung, das Religionsverfassungsrecht, die Wehrverfassung, die Notstandsverfassung, Parlamentsrecht, Parteienrecht, Wahlrecht, Landesverfassungsrecht, ausländisches Verfassungsrecht),
- als Bereich 3 die Konstitutionalisierung jenseits des Staates (beispielsweise Europäisches Verfassungsrecht, die Verfassung der Weltgemeinschaft) sowie aktuelle Entwicklungen im Verfassungsrecht.

Das Studium dieser Gegenstände des Schwerpunktbereichs erstreckt sich auf 10 LVS.

(2) Das Studium erstreckt sich ferner nach Wahl der oder des Studierenden auf Veranstaltungen im Umfang von 4 LVS, die in dem Schwerpunktbereich angeboten werden oder auf sonstige Veranstaltungen insbesondere der Nachbarwissenschaften, die einen Bezug zu Verfassungsrecht oder Verfassungspraxis aufweisen, sowie auf eine Veranstaltung im Umfang von 2 LVS aus einem der Grundlagenfächer im Sinne von § 2 Abs. 2.

§ 33 Prüfungen im SPB 10

(1) Aus zwei Bereichen des Schwerpunktes ist jeweils eine Aufsichtsarbeit im Umfang von 150 Minuten zu erbringen, die als Abschlussklausur zu einer Veranstaltung des Schwerpunktes angeboten wird. Es dürfen nicht mehr als zwei Aufsichtsarbeiten erbracht werden.

(2) Es ist eine Hausarbeit nach Maßgabe des § 52 Abs. 7 anzufertigen.

(3) Im Übrigen bestimmen sich die Einzelheiten der Prüfung im Schwerpunktbereich nach Abschnitt C. II.

§ 34 SPB 11 (Ausländisches Recht)

(1) Im Schwerpunktbereich 11 werden im Ausland Kenntnisse im ausländischen Recht erlangt und Prüfungsleistungen erbracht. Ausbildung und Prüfung dürfen gegenüber den anderen Schwerpunktbereichen dieser StudPrO keine wesentlichen Unterschiede aufweisen (§ 63a Abs. 1 HG). Inhalte und Prüfungsanforderungen dieses Schwerpunktbereiches werden jeweils zwischen den Studierenden und der Fakultät im Rahmen einer Ausbildungszielvereinbarung vorab vertraglich vereinbart.

(2) Die entsprechend der Ausbildungszielvereinbarung im Ausland erbrachten Leistungen werden nach Rückkehr aus dem Ausland auf Antrag anerkannt. Der Antrag auf Anerkennung ist in dem auf das letzte Auslandssemester folgenden Semester bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. In begründeten Ausnahmefällen kommt auch eine Anerkennung von Leistungen ohne vorherige Ausbildungszielvereinbarung in Betracht. Die Leistungen müssen in deutscher, englischer oder französischer Sprache erbracht worden sein. Leistungen in weiteren Sprachen können in der Ausbildungszielvereinbarung zugelassen werden.

(3) Während eines mindestens zweisemestrigen Studiums an einer ausländischen universitären Einrichtung muss die oder der Studierende im Umfang von 16 LVS an Lehrveranstaltungen aus mindestens zwei der folgenden drei Teilbereiche teilnehmen und dort Prüfungsleistungen ablegen:

1. Privatrecht,
 2. Öffentliches Recht,
 3. Strafrecht,
- einschließlich des jeweiligen Prozessrechts.

§ 35 Prüfungen im SPB 11

(1) Die Prüfungsleistungen an der ausländischen Einrichtung müssen beide gewählten Teilbereiche abdecken.

(2) Die Prüfungsleistungen müssen mindestens Folgendes umfassen:

1. eine studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit und
2. eine oder mehrere schriftliche Aufsichtsarbeiten mit einer Gesamtbearbeitungszeit von mindestens 300 Minuten.

C. Dritter Abschnitt: Prüfungsordnung

I. Zwischenprüfung

§ 36 Zweck der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung dient der Feststellung, ob die oder der Studierende die für das weitere Studium erforderliche fachliche Qualifikation besitzt. Zugleich ermöglicht sie den Studierenden von Anfang an eine kontinuierliche Selbstkontrolle und hält sie zu einem zielgerichteten Studium an. Die Zwischenprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 JAG Zulassungsvoraussetzung für die staatliche Pflichtfachprüfung. Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung der Schwerpunktbereichsprüfung setzt das vorherige Bestehen der Zwischenprüfung voraus.

(2) Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen gemäß § 41 sollen bis zum Ende des vierten Fachsemesters erbracht werden. Die Gegenstände der Zwischenprüfung sind den Pflichtfächern nach dem JAG (§ 11 Abs. 2 und 3 JAG) zu entnehmen.

(3) Wer die für die Zwischenprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen nicht bestanden hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch verloren. Damit erlischt die Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung. Dasselbe gilt, wenn die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden gilt. Es erfolgt die Exmatrikulation für dieses Fach mit Ablauf des Semesters, in dem die Zulassung zum rechtswissenschaftlichen Studium erloschen ist (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 HG).

§ 37

Voraussetzungen der Zwischenprüfung

Zur Zwischenprüfung erhält Zugang, wer an der Universität Bielefeld für den Studiengang Rechtswissenschaft (Abschluss Erste Prüfung) eingeschrieben ist und noch über einen Prüfungsanspruch verfügt.

§ 38

An- und Abmeldung

(1) Die Studierenden haben sich zu den Prüfungsleistungen – einschließlich Wiederholungsklausuren, mit Ausnahme von Hausarbeiten – innerhalb der durch den Prüfungsausschuss festgelegten und durch das Prüfungsamt in geeigneter und üblicher Weise veröffentlichten Fristen anzumelden. Der Prüfungsausschuss kann eine elektronische Anmeldung zulassen oder vorschreiben. Bei den Anmeldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen.

(2) Bei einem elektronischen Verfahren hat eine Abmeldung bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin online über das elektronische System zu erfolgen.

(3) Vorstehende Regelungen gelten auch für Prüfungen zum Erwerb des Fremdsprachennachweises i.S.v. § 6 Abs. 5.

§ 39

Nichterscheinen, Rücktritt

(1) Eine angemeldete und nicht erbrachte Prüfungsleistung wird mit „ungenügend“ (0 Punkten) bewertet, wenn die oder der Studierende sich von einem Prüfungstermin nicht fristgerecht abgemeldet hat, zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder aber ohne wichtigen Grund einen für die Prüfungsleistung vorgesehenen Abgabetermin nicht einhält.

(2) Der für das Nichterscheinen oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss gegenüber dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich und substantiiert dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit nach dem Muster der Universität Bielefeld aus, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 40

Inhalt der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung umfasst studienbegleitende Prüfungsleistungen in Form von Aufsichtsarbeiten (§ 43) und Hausarbeiten (§ 44) im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht. Im Bereich Grundlagen des Rechts kann auch eine andere geeignete Prüfungsform gewählt werden (§ 45). Jede Prüfungsleistung kann vorbehaltlich der Regelungen dieser Ordnung in die Zwischenprüfung eingebracht werden. Die Prüfungsinhalte orientieren sich am jeweiligen Ausbildungsstand. Der Prüfungsausschuss macht rechtzeitig und auf geeignete und übliche Art und Weise bekannt, in welchen Veranstaltungen Prüfungen abgelegt werden können und welcher Art diese sind.

§ 41

Voraussetzungen für das Bestehen der Zwischenprüfung, Wiederholungsversuche

(1) Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt folgende Prüfungsleistungen voraus:

1. Jeweils eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Hausarbeit aus dem Bürgerlichen Recht, dem Öffentlichen Recht und dem Strafrecht. Davon kann eine Hausarbeit als propädeutische Hausarbeit geschrieben werden. Eine weitere Hausarbeit kann als Seminararbeit (mit mündlichem Vortrag) geschrieben werden,

2. fünf mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Aufsichtsarbeiten im Bürgerlichen Recht aus verschiedenen Lehrveranstaltungen (§ 42 Abs. 1),
3. drei mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Aufsichtsarbeiten im Öffentlichen Recht aus verschiedenen Lehrveranstaltungen, darunter mindestens eine Aufsichtsarbeit aus dem Bereich des Verfassungsrechts und eine Aufsichtsarbeit aus dem Bereich des Verwaltungsrechts (§ 42 Abs. 2 und 3),
4. zwei mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Aufsichtsarbeiten im Strafrecht aus verschiedenen Lehrveranstaltungen (§ 42 Abs. 4), und
5. eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung aus dem Bereich Grundlagen des Rechts (§ 2 Abs. 2).

(2) Im Falle des Nichtbestehens kann eine für die Prüfungsleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis Nr. 4 vorgesehene Aufsichtsarbeit zweimal wiederholt werden (§ 28 Abs. 4 Nr. 5 JAG). Unbeschadet bleibt die erneute Teilnahme nach Bestehen einer Aufsichtsarbeit zur Notenverbesserung.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die nach Absatz 1 geforderten Prüfungsleistungen gemäß § 47 Abs. 2 erfolgreich erbracht worden sind. Wurde eine der nach Absatz 1 Nr. 2 bis Nr. 4 vorgesehenen Aufsichtsarbeiten endgültig nicht bestanden, ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt; zusätzlich ist die Bewertung der einzelnen erbrachten Prüfungsleistungen auf einer Leistungsübersicht zu bescheinigen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.

§ 42

Anforderungen für das Bestehen der Zwischenprüfung (Aufsichtsarbeiten)

(1) Die gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 im Bürgerlichen Recht zu bestehenden fünf Aufsichtsarbeiten bestimmen sich wie folgt:

1. eine Aufsichtsarbeit zur Vorlesung BGB Allgemeiner Teil,
2. eine übergreifende Aufsichtsarbeit zu den Vorlesungen Allgemeines Schuldrecht und Vertragliche Schuldverhältnisse,
3. eine übergreifende Aufsichtsarbeit zu den Vorlesungen Gesetzliche Schuldverhältnisse und Sachenrecht,
4. zwei Aufsichtsarbeiten zu unterschiedlichen Vorlesungen in den zivilrechtlichen Nebenfächern Arbeitsrecht, Erbrecht, Europäisches Privatrecht, Familienrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Internationales Privatrecht, ZPO oder Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht.

(2) Als Aufsichtsarbeiten aus dem Bereich des Verfassungsrechts im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 3 gelten Aufsichtsarbeiten zu Vorlesungen, die die folgenden Rechtsgebiete ausschließlich oder überwiegend zum Gegenstand haben:

1. Staatsorganisationsrecht,
2. Grundrechte.

(3) Als Aufsichtsarbeiten aus dem Bereich des Verwaltungsrechts im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 3 gelten Aufsichtsarbeiten zu Vorlesungen, die die folgenden Rechtsgebiete ausschließlich oder überwiegend zum Gegenstand haben:

1. Allgemeines Verwaltungsrecht,
2. Verwaltungsprozessrecht,
3. Polizeirecht,
4. Kommunalrecht,
5. Baurecht.

(4) Die gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 4 im Strafrecht zu bestehenden zwei Aufsichtsarbeiten bestimmen sich wie folgt:

1. eine Aufsichtsarbeit zur Vorlesung Strafrecht Allgemeiner Teil oder zur Vorlesung Strafrecht Delikte gegen die Person oder zur Vorlesung Strafverfahrensrecht Grundlagen,
2. eine Aufsichtsarbeit zur Vorlesung Strafrecht sonstige Delikte oder zur Vorlesung Strafrecht Vermögensdelikte.

§ 43

Aufsichtsarbeiten (Klausuren)

(1) Die Aufsichtsarbeiten finden vorlesungsbegleitend als Abschlussklausuren zu einer Lehrveranstaltung in der Regel am Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit statt.

(2) Wird eine Veranstaltung im Folgesemester nicht angeboten, dann soll eine Wiederholungsklausur angeboten werden. Diese findet entweder noch im selben Semester oder spätestens im Semester darauf statt.

(3) Die Termine der Semesterabschlussklausuren und von Wiederholungsklausuren setzt der Prüfungsausschuss fest und gibt sie in geeigneter Form bekannt.

(4) Bei Einlass in den Prüfungsraum finden Identitätskontrollen statt, bei denen der Prüfling durch einen geeigneten Lichtbildausweis seine Identität nachzuweisen hat. Ist der Prüfling auf der Liste nicht verzeichnet und kann er seine Anmeldung auch nicht anderweitig nachweisen, erfolgt seine Teilnahme unter Vorbehalt. Lässt sich im Nachhinein nicht klären, ob die Anmeldung erfolgt war, so unterbleibt eine Korrektur, und die Prüfungsleistung gilt als nicht erbracht.

(5) Die Bearbeitungszeit beträgt 90 bis 180 Minuten. Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Bearbeitungszeit fest.

(6) Es dürfen nur die für die jeweilige Prüfung zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. Diese werden vom Prüfungsamt in Absprache mit der jeweiligen Veranstalterin oder dem jeweiligen Veranstalter in geeigneter Weise bekannt gemacht. Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung einer Aufsichtsarbeit trägt die Prüferin oder der Prüfer. Sie oder er kann mit der Führung der Aufsicht eine oder mehrere Hilfspersonen betrauen; diese sind damit zugleich berechtigt, im Fall von Störungen des Klausurablaufs die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

(7) Die Aufsichtsarbeit kann nach Wahl der oder des Studierenden ausschließlich mit Matrikelnummer versehen und mit dieser auch abgeschlossen werden. Die Aufsichtsarbeit wird nach der Korrektur dem oder der Studierenden wieder ausgehändigt; sie ist im eigenen Interesse zu verwahren und auf Verlangen vorzulegen.

§ 44 Hausarbeiten

(1) Die Hausarbeiten werden in der auf die Veranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit für eine Dauer von acht Wochen ausgegeben; sie sollen für eine Bearbeitungszeit von nicht mehr als vier Wochen ausgelegt sein.

(2) Der Hausarbeit ist eine Inhaltsgliederung und ein Literaturverzeichnis beizufügen. Sie ist zusätzlich in digitaler Form (PDF) abzugeben, um die Vorteile einer digitalen Korrektur zu nutzen und um die Überprüfung der Einhaltung der Formalia, einer Umfangsvorgabe sowie – in begründeten Einzelfällen – der eigenen Urheberschaft der Arbeit des oder der Studierenden ermöglichen zu können. Die prüfungsberechtigte Person kann eine schriftliche Versicherung der oder des Studierenden verlangen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat.

(3) Die Hausarbeit kann nach Wahl der oder des Studierenden ausschließlich mit Matrikelnummer versehen und mit dieser auch abgeschlossen werden. Die Hausarbeit wird nach der Korrektur dem oder der Studierenden wieder ausgehändigt; sie ist im eigenen Interesse zu verwahren und auf Verlangen vorzulegen.

§ 45 Weitere Prüfungsformen und elektronische Prüfungen

(1) Im Bereich Grundlagen des Rechts kann vom Veranstalter oder von der Veranstalterin alternativ zu den in § 41 Abs. 1 genannten Prüfungsformen entsprechend den Vorgaben in § 44 Abs. 1 und § 55 Abs. 2 ein Vortrag, eine Kurz-Hausarbeit oder ein vergleichbares Prüfungsformat angeboten werden.

(2) Die Durchführung elektronischer Prüfungen ist zulässig, soweit die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen hierfür durch die Universität Bielefeld geschaffen wurden.

(3) Studienleistungen unterscheiden sich von Prüfungsleistungen dadurch, dass sie erbracht, aber nicht bestanden werden müssen. Sie müssen individuell zuzuordnen sein, Gruppenarbeiten sind zulässig. Art und Umfang der Studienleistung legt die Veranstalterin oder der Veranstalter zu Beginn der Lehrveranstaltung fest; sie werden im eKVV bekannt gegeben.

§ 46 Anerkennung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang derselben Hochschule erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Für nicht bestandene Leistungen ist entsprechend zu verfahren.

(2) Im Übrigen gilt § 63a HG.

(3) Über die Anerkennung der in Abs. 1 genannten Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Für Fristberechnungen ist das Datum der Anerkennungsentscheidung maßgeblich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 47 Bewertung

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen ist die Noten- und Punkteskala im Anhang maßgeblich.
- (2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkten) bewertet wurde.
- (3) Die wesentlichen Erwägungen für die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem kurzen hand- oder maschinenschriftlichen Votum im Anschluss an die Bearbeitung wiederzugeben. Das Votum hat mit der Vergabe eines Punktwertes, der dazugehörigen Note sowie der Unterschrift der Prüferin oder des Prüfers bzw. des Korrekturassistenten oder der Korrekturassistentin (§ 49 Abs. 2) zu schließen. Dabei ist ein dokumentenechtes Schreibgerät zu verwenden.
- (4) Die Bewertung jeder einzelnen Teilprüfung soll innerhalb von acht Wochen erfolgen. Sie ist der oder dem Studierenden schriftlich bekannt zu geben; die Aufsichts- oder Hausarbeit ist auszuhändigen.

§ 48 Täuschung, Ordnungsverstoß und Rücknahme des Zwischenprüfungszeugnisses

- (1) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch unzulässige Hilfe Dritter, Mitführen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so ist die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) zu bewerten. Entsprechendes gilt, wenn Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwerfen, dass über die tatsächliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. Im Falle eines schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Prüfungsleistung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden. Der wiederholte Täuschungsversuch steht in der Regel dem schwerwiegenden Täuschungsversuch gleich (§ 63 Abs. 5 Satz 6 HG). Die Sätze 1 bis 4 gelten auch, wenn ein Täuschungsversuch erst nach Mitteilung der Prüfungsnote bekannt wird.
- (2) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden (§ 63 Abs. 5 Satz 6 HG). Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation kann bestimmt werden, dass die Exmatrikulation dieselbe Wirkung wie eine endgültig nicht bestandene Prüfung hat.
- (3) Die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 trifft die Prüferin oder der Prüfer. Im Fall eines schwerwiegenden Täuschungsversuchs ist der Prüfungsausschuss mit der Sache zu befassen. § 28 VwVfG gilt entsprechend.
- (4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung nachhaltig stört, kann in der Regel nach Abmahnung von deren Fortsetzung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) Stellt sich nach Abschluss der Zwischenprüfung heraus, dass die Voraussetzungen von Absatz 1 vorlagen, so kann das Zwischenprüfungszeugnis zurückgenommen werden. Ist nur bei einer einzelnen Prüfungsleistung getäuscht worden, so kann der Prüfungsausschuss einmalig eine befristete Nachholung erlauben. Nach dem Bestehen der Ersten Prüfung ist eine Rücknahme des Zwischenprüfungszeugnisses ausgeschlossen, es sei denn, die Erste Prüfung wird endgültig nachträglich aberkannt.

§ 49 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Prüfende sind die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung, in der die Zwischenprüfungsleistung abgelegt wird. Sie werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Die hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, ihre habilitierten Mitglieder sowie die ihr angehörenden akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Prüferinnen und Prüfer, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Person als Prüferin oder Prüfer bestellen. Sie bewerten die jeweilige Prüfungsleistung allein und müssen mindestens über die Erste Prüfung, die erste juristische Staatsprüfung oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen. Soweit es um eine Prüfungsleistung geht, bei der mit endgültigem Nichtbestehen auch die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist, erfolgt auf Antrag eine weitere Bewertung durch eine hauptamtliche Hochschullehrerin oder einen hauptamtlichen Hochschullehrer der Fakultät, der oder die vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. Bei unterschiedlichen Bewertungen ist der Mittelwert ohne Auf- oder Abrundung zu bilden. Bei einer abweichenden Bewertung von mehr als drei Punkten der Prüfungsleistung erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. Können sie sich nicht einigen, werden Note und Punktwert endgültig im Rahmen ihrer Bewertung von einer dritten prüfenden Person festgelegt, die vom Prüfungsausschuss bestellt wird.
- (2) Die Prüferin oder der Prüfer kann bei Konzeption und Bewertung der Prüfungsleistung durch ihr oder ihm zugeordnete Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten, die die Erste Prüfung oder die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben, unterstützt werden.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Alle an den Prüfungen mitwirkenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 50 Nachteilsausgleich

(1) Auf Antrag wird Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Voraussetzung ist, dass diese grundsätzlich in der Lage sind, das mit der jeweiligen Prüfung verbundene Qualifikationsziel erreichen zu können. Der auszugleichende Nachteil ist darzulegen und zu belegen. Bei einer Schreibzeitverlängerung sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden.

(2) Dasselbe gilt für Studierende, die aus einem anderen wichtigen Grund glaubhaft an der gleichberechtigten Teilhabe an Prüfungen oder Teilprüfungen gehindert sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich für Prüfungen oder Teilprüfungen sollen spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsamt gestellt werden. Die Beeinträchtigung oder der wichtige Grund ist glaubhaft zu machen, hierzu können ein ärztliches Attest oder geeignete weitere Belege verlangt werden.

(4) Die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

II. Schwerpunktbereichsprüfung

§ 51 Wahl des Schwerpunktbereichs, Voraussetzung für die Anmeldung zur Prüfung, Zulassung zur Prüfung

(1) Prüflinge haben sich zur Anfertigung der Hausarbeit und der Aufsichtsarbeit/en bei dem Prüfungsausschuss anzumelden. Der Prüfungsausschuss gibt die Termine zur Anfertigung der Aufsichts- und der Hausarbeiten unter Bestimmung einer Meldefrist, die mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin endet, bekannt. Die Teilnahme an einer schriftlichen Teilprüfung setzt eine fristgerechte Meldung voraus. § 38 Abs. 1 (An- und Abmeldung) gilt entsprechend. Die Zulassung zur Haus- oder Aufsichtsarbeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

(2) Durch die Anmeldung zu einer Prüfung wählt der oder die Studierende den Schwerpunktbereich, dem die Prüfung bzw. die entsprechende Veranstaltung zugeordnet ist. Ist eine Veranstaltung oder eine Prüfung mehreren Schwerpunktbereichen zugeordnet, hat der oder die Studierende mit der Anmeldung dem Prüfungsausschuss gegenüber unwiderruflich schriftlich zu erklären, welchem Schwerpunktbereich die Prüfung zugeordnet werden soll. Die Vorschriften zur Anerkennung von Prüfungsleistungen (Absatz 4) bleiben hiervon unberührt.

(3) Voraussetzung für die Anmeldung zu einer Schwerpunktbereichsprüfung ist das Bestehen der Zwischenprüfung spätestens zum Zeitpunkt des Endes der Anmeldefrist zu der entsprechenden Schwerpunktbereichsprüfung.

(4) Die oder der Studierende kann den gewählten Schwerpunktbereich einmal wechseln. Sie oder er hat dem Prüfungsausschuss den Wechsel des Schwerpunktbereichs schriftlich mitzuteilen. Eine bereits erfolgreich erbrachte Prüfungsleistung ist anzurechnen, sofern die Veranstaltung, in der die Prüfung erbracht wurde, sowohl dem alten als auch dem neuen Schwerpunktbereich zugeordnet worden ist. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung ist auf die Versuche nach § 59 anzurechnen.

(5) Ist eine mündliche Prüfung vorgesehen, so legt der Veranstalter oder die Veranstalterin den Termin fest. Der Prüfungsausschuss lädt die Prüflinge unter Angabe des Prüfungsortes schriftlich mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin. Eine gesonderte Anmeldung zur mündlichen Prüfung ist nicht erforderlich.

§ 52 Prüfungsleistungen

(1) In jedem Schwerpunktbereich sind mindestens eine Aufsichtsarbeit und eine Hausarbeit zu erbringen (§ 28 Abs. 3 S. 3 JAG).

(2) Alle Prüfungsteile sind studienbegleitende Teilprüfungen.

(3) Die Schwerpunktbereiche können weitere Prüfungen nach Maßgabe dieser Ordnung vorsehen.

(4) Aufsichtsarbeiten und Hausarbeiten werden in der Regel von zwei prüfungsberechtigten Personen bewertet. Für Aufsichtsarbeiten, die aus mehreren Teilaufgaben bestehen, gilt § 57 Abs. 6.

(5) Bei der Bewertung der Aufsichts- und Hausarbeit wird jeweils der Mittelwert der von den Prüferinnen und Prüfern ermittelten Punktzahlen gebildet. Der Punktwert der Gesamtnote ist bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln. Bei einer abweichenden Bewertung von mehr als drei Punkten der Prüfungsleistung erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. Können sie sich nicht einigen, werden Note und Punktwert endgültig im Rahmen ihrer Bewertung von einer dritten prüfenden Person festgelegt, die vom Prüfungsausschuss bestellt wird.

(6) Wird eine Prüfungsleistung in Teilaufgaben gestellt, so ist ihre Wertigkeit für die Bewertung in der Aufgabenstellung in Prozentsätzen anzugeben.

(7) Die Hausarbeit wird nach Wahl des Veranstalters oder der Veranstalterin entweder ohne mündliche Prüfung (§ 54) oder mit (§ 55) mündlicher Prüfung gestellt.

§ 53

Allgemeine Bestimmungen zum Prüfungsablauf

Der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin legt die zulässigen Hilfsmittel fest. Das Prüfungsamt macht sie in geeigneter Form bekannt.

§ 54

Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten sollen im Rahmen eines Seminars als Seminararbeit oder im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung des Schwerpunktbereichs von der nach § 62 prüfungsberechtigten Veranstalterin oder dem prüfungsberechtigten Veranstalter gestellt werden. Dies kann auch in dem auf die Veranstaltung unmittelbar folgenden Semester geschehen.

(2) Der Prüfungsausschuss gibt rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt, in welchen Veranstaltungen eine Hausarbeit eingereicht werden kann.

(3) Hauptamtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können nur aus wichtigem Grund und nur vor Beginn der Anmeldefrist die Stellung von Aufgaben zahlenmäßig auf weniger als 10 pro Semester begrenzen oder ablehnen. Andere prüfungsberechtigte Veranstalterinnen und Veranstalter (Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Emeriti, Lehrbeauftragte) können eine solche Begrenzung bis zum Beginn der Anmeldefrist auch ohne wichtigen Grund vornehmen. Über die Zulassung zu zahlenmäßig begrenzten Aufgaben einer Veranstaltung entscheidet das Losverfahren. Im Übrigen bleiben die Befugnisse der Dekanin oder des Dekans unberührt.

(4) Die Bearbeitung einer Hausarbeit soll im Regelfall einen Arbeitsaufwand von vier Wochen erfordern. Die Bearbeitungszeiten legt der Prüfungsausschuss fest. Es kann eine Begrenzung des Umfangs der Hausarbeiten durch die Veranstalterin oder den Veranstalter vorgegeben werden.

(5) Die Aufgabenstellung der Hausarbeit wird vom Prüfungsamt ausgegeben und dort wird die Hausarbeit auch von den Studierenden wieder eingereicht. Die Veranstalterin oder der Veranstalter teilt dem Prüfungsamt das Ergebnis der Hausarbeit nach Ende der Korrekturfrist mit.

(6) Der Hausarbeit ist eine Inhaltsgliederung und ein Literaturverzeichnis beizufügen. Sie ist zusätzlich in digitaler Form (PDF) abzugeben, um die Vorteile einer digitalen Korrektur zu nutzen und um die Überprüfung der Einhaltung der Formalia und einer Umfangsvorgabe sowie – in begründeten Einzelfällen – der eigenen Urheberschaft der Arbeit des oder der Studierenden ermöglichen zu können. Die elektronische Version muss anonymisiert abgegeben werden. Der Hausarbeit ist eine gesonderte und unterzeichnete Versicherung, dass die Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde sowie keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel Verwendung gefunden haben, beizufügen.

(7) Der Prüfungsausschuss teilt den Prüflingen für die Anfertigung der Hausarbeit eine Kennziffer zu. Die Hausarbeiten dürfen keine sonstigen Hinweise auf die Person des Prüflings enthalten.

§ 55

Hausarbeit mit mündlicher Prüfung und Bewertung

(1) Soweit eine mündliche Prüfung als Prüfungsleistung vorgesehen ist, findet diese ausschließlich als Disputation über das Thema der häuslichen Arbeit statt. Sie besteht aus einem einleitenden Vortrag des Prüflings über das Thema der Hausarbeit und einem Prüfungsgespräch. In seinem einleitenden Vortrag kann der Prüfling auch zu etwaigen Einwendungen Stellung nehmen, die in den Gutachten zur häuslichen Arbeit formuliert worden sind. Die Disputation kann im Rahmen der Veranstaltung stattfinden, für die die Hausarbeit angefertigt wurde. Es kann auch ein gesonderter Termin für die Disputation anberaumt werden.

(2) Einzelheiten werden von der Veranstalterin oder dem Veranstalter festgelegt. Für den einleitenden Vortrag sind mindestens 10 Minuten und höchstens 20 Minuten vorzusehen. Das Prüfungsgespräch hat eine Dauer von

mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten. Es wird ein Protokoll über die mündliche Prüfung angefertigt und zur Prüfungsakte genommen.

(3) Die Bewertung der mündlichen Prüfung findet nach folgenden Maßgaben statt:

1. Die Prüfungskommission, die die mündliche Prüfung abnimmt, besteht in der Regel aus der oder dem Lehrenden der Veranstaltung, in dem die Hausarbeit geschrieben wurde, als Vorsitzende oder Vorsitzenden und einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied. In begründeten Ausnahmefällen können der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin als Prüfer oder Prüferin und ein weiteres prüfungsberechtigtes Mitglied gem. § 62 Abs. 1 bestellt werden.
2. Für die Bewertung der mündlichen Prüfung gilt § 47 Abs. 1 und 2 entsprechend.
3. Können sich die Mitglieder der Prüfungskommission nicht auf eine Bewertung einigen, wird aus den Einzelbewertungen der Mittelwert auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch ermittelt.

§ 56

Aufsichtsarbeiten (Klausuren)

(1) In jedem Schwerpunktbereich ist mindestens eine Aufsichtsarbeit anzufertigen. Die Anzahl der Aufsichtsarbeiten und deren Bearbeitungszeit bestimmen sich für jeden Schwerpunktbereich gesondert nach Maßgabe dieser Ordnung. Die Bearbeitungszeit für einzelne Aufsichtsarbeiten beträgt 60 bis 300 Minuten. Werden mehrere Aufsichtsarbeiten in einem Schwerpunktbereich gestellt, so müssen diese insgesamt eine Bearbeitungszeit von mindestens 240 Minuten, höchstens 360 Minuten umfassen. Die Durchführung der Prüfungen obliegt dem Prüfungsamt.

(2) Die Aufgabe der Aufsichtsarbeit/en ist den Gegenständen des von dem Prüfling gewählten Schwerpunktbereichs (Abschlussklausur zum Schwerpunkt) bzw. des gewählten Bereichs (Abschlussklausur zum Bereich) oder der gewählten Veranstaltung (Abschlussklausur zur Veranstaltung) zu entnehmen, einschließlich der internationalen und interdisziplinären Bezüge sowie der Verbindungen zu den Pflichtfächern im Sinne von § 11 Abs. 2 und 3 JAG.

(3) Die Termine der Aufsichtsarbeiten setzt der Prüfungsausschuss fest.

(4) Es finden Identitätskontrollen statt, bei denen die Prüflinge durch einen geeigneten Lichtbildausweis ihre Identität nachzuweisen haben. Ist ein Prüfling auf der Liste nicht verzeichnet und kann er seine Anmeldung auch nicht anderweitig nachweisen, erfolgt seine Teilnahme unter Vorbehalt. Lässt sich im Nachhinein nicht klären, ob die Anmeldung erfolgt war, so unterbleibt eine Korrektur und die Prüfungsleistung gilt als nicht erbracht.

(5) Es dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel benutzt werden. Das Prüfungsamt bestellt die Aufsichtspersonen. Diese sind damit zugleich berechtigt, im Fall von Störungen des Klausurablaufs die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

(6) Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling für die Anfertigung der Aufsichtsarbeit eine Kennziffer zu. Die Aufsichtsarbeiten dürfen keine sonstigen Hinweise auf die Identität des Prüflings enthalten.

§ 57

Bewertung der schriftlichen Teileleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen ist die Noten- und Punkteskala in Anhang I maßgeblich.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet wurde.

(3) Die wesentlichen Erwägungen für die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem kurzen Votum wiederzugeben.

(4) Die Bewertung jeder einzelnen Teilprüfung soll innerhalb von acht Wochen erfolgen. Sie ist der oder dem Studierenden schriftlich bekannt zu geben. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer sind fünf Jahre, die übrigen Prüfungsunterlagen sind fünfzig Jahre aufzubewahren (§ 64 JAG).

(5) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer können bis 6 Monate nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist beim Prüfungsamt abgeholt werden. Die schriftlichen Teileleistungen sind nach folgenden Maßgaben zu bewerten:

1. Die Hausarbeit wird von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller und einer weiteren prüfungsberechtigten Person bewertet. Bei Verhinderung der Aufgabenstellerin oder des Aufgabenstellers aus wichtigem Grund betraut der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer mit der Bewertung.
2. Bei der Bewertung der Aufsichts- und der Hausarbeit ist jeweils der Mittelwert der beiden Gutachten zu bilden.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 52.

(6) Wenn Aufsichtsarbeiten aus mehreren Teilaufgaben bestehen, so wird jede Teilaufgabe gesondert von zwei prüfungsberechtigten Personen bewertet. Bei der Bewertung der Teilaufgaben wird jeweils der Mittelwert der von den Prüferinnen und Prüfern ermittelten Punktzahlen gebildet. Bei einer abweichenden Bewertung von mehr als drei Punkten der Prüfungsleistung erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. Können sie sich nicht einigen, werden Note und Punktwert endgültig im Rahmen ihrer Bewertung von einer dritten prüfenden Person festgelegt, die vom

Prüfungsausschuss bestellt wird. Die Bewertung der Gesamtleistung der Aufsichtsarbeit ergibt sich aus dem Mittelwert der Bewertung der Teilaufgaben, wenn nicht nach § 52 Abs. 6 eine andere Gewichtung festgelegt wurde. Der Punktwert ist bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

§ 58 Gesamtentscheidung

(1) Entsprechen die Prüfungsleistungen insgesamt den Anforderungen, so ist die Schwerpunktbereichsprüfung für bestanden zu erklären. Entsprechen die Prüfungsleistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären. Für die Bewertung gilt § 17 Abs. 2 JAG entsprechend. Die Leistungen des Prüflings entsprechen in der Gesamtbeurteilung (Gesamtnote) den Anforderungen, wenn der Punktwert 4,00 Punkte nicht unterschreitet.

(2) Die Punktwerte für die Gesamtnote der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und für die einzelnen Prüfungsabschnitte sind rechnerisch zu ermitteln. Es sind die Hausarbeit und die Aufsichtsarbeit bzw. die Aufsichtsarbeiten, die nicht als Teilaufgaben gestellt werden, jeweils mit einem Anteil von 50 v. H. anzusetzen. Werden mehrere Aufsichtsarbeiten gestellt, so ist der Mittelwert bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln. Durch eine Disputation gemäß § 55 Abs. 1 kann die Note für die Hausarbeit um einen Notenpunkt nach oben oder nach unten verändert werden. Der Punktwert der Gesamtnote ist bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(3) Die Gesamtentscheidung ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben. Über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt, das auch den vom Prüfling gewählten Schwerpunktbereich angibt; zusätzlich ist die Bewertung der einzelnen erbrachten Prüfungsleistungen zu bescheinigen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der zuletzt erbrachten Prüfungsleistung anzugeben. Voraussetzung für die Erteilung des Zeugnisses ist der Nachweis aller erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen, einschließlich der Studienleistungen nach § 6 Abs. 6.

§ 59 Bestehen und Nichtbestehen der Schwerpunktbereichsprüfung, Wiederholungsmöglichkeiten, Verbesserungsversuch und Recht auf Einsichtnahme

(1) Hat der Prüfling die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, so darf er sie insgesamt zweimal wiederholen. Einzelne Prüfungsteile können nicht wiederholt werden.

(2) Wenn eine der nach § 52 vorgesehenen Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden wurde, ist die Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Hat der Prüfling die Schwerpunktbereichsprüfung im ersten Versuch bestanden, so kann er zur Verbesserung der Note die Prüfung insgesamt in dem gewählten Schwerpunktbereich einmal wiederholen. Die Anmeldung zur häuslichen Arbeit oder der Antrag auf Zulassung zur Aufsichtsarbeit ist innerhalb von zwei Semestern nach Bekanntgabe der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Prüfungsergebnis zu stellen. Erreicht der Prüfling in dieser Prüfung eine höhere Punktzahl in der Gesamtnote, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber ein Zeugnis. Wurde bereits ein Antrag auf Erteilung des Schwerpunktbereichszeugnisses gestellt, ist ein Verbesserungsversuch ausgeschlossen.

(4) Nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Schwerpunktbereichsklausur oder- hausarbeit ist dem Prüfling die Einsicht in die Prüfungsarbeit einschließlich der Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer zu gestatten. Die Einsicht erfolgt über das Prüfungsamt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsteilprüfung beim Prüfungsamt zu stellen. Der Prüfling kann unwiderruflich schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss seinen Verzicht auf das Einsichtnahmerecht erklären.

§ 60 Nichterscheinen, Rücktritt

(1) Eine angemeldete und nicht erbrachte Prüfungsleistung wird mit „ungenügend“ (0 Punkten) bewertet, wenn die oder der Studierende sich von einem Prüfungstermin nicht fristgerecht abgemeldet hat, zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder aber ohne wichtigen Grund einen für die Prüfungsleistung vorgesehenen Abgabetermin nicht einhält.

(2) Der für das Nichterscheinen oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss gegenüber dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich und substantiiert dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit nach dem Muster der Universität Bielefeld aus, es sei denn, es bestehen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule zu verlangen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Entsprechendes gilt für eine nach dieser Ordnung vorgesehene mündliche Prüfung im Schwerpunktbereich.

§ 61 Nachteilsausgleich

(1) Auf Antrag wird Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ein angemessener Nachteilsausgleich gewährt. Voraussetzung ist, dass diese grundsätzlich in der Lage sind, das mit der jeweiligen Prüfung verbundene Qualifikationsziel erreichen zu können. Der auszugleichende Nachteil ist darzulegen und zu belegen. Bei einer Schreibzeitverlängerung sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden.

(2) Dasselbe gilt für Studierende, die aus einem anderen wichtigen Grund glaubhaft an der gleichberechtigten Teilhabe an Prüfungen oder Teilprüfungen gehindert sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Anträge auf Nachteilsausgleich für Prüfungen oder Teilprüfungen sollen spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Prüfungsamt gestellt werden. Die Beeinträchtigung oder der wichtige Grund ist glaubhaft zu machen, hierzu können ein ärztliches Attest oder geeignete weitere Belege verlangt werden.

(4) Die notwendigen Feststellungen und Entscheidungen trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 62 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferin oder Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Wenn zu einer Lehrveranstaltung Prüfungsleistungen im Schwerpunktbereich erbracht werden können, sind die verantwortliche Leiterin oder der verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung Prüferin oder Prüfer. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen eine andere Person als die Leiterin oder den Leiter der Lehrveranstaltung zur Prüferin oder zum Prüfer bestellen. Soweit veranstaltungsübergreifende Prüfungen vorgesehen sind, wird eine der verantwortlichen Leiterinnen oder Leiter der Lehrveranstaltungen vom Prüfungsausschuss als Prüferin oder Prüfer bestellt.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer bewerten die jeweilige Prüfungsleistung alleine und müssen mindestens über die Erste Prüfung, die erste juristische Staatsprüfung oder über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Alle an den Prüfungen mitwirkenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 63 Täuschung, ordnungswidriges Verhalten, Rücknahme des Schwerpunktbereichszeugnisses

(1) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch unzulässige Hilfe Dritter, Mitführen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder sonstige Täuschung zu beeinflussen, so ist die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit der Note „ungenügend“ (0 Punkten) zu bewerten. Entsprechendes gilt, wenn Studierende ohne Kennzeichnung Texte oder Textstellen anderer derart verwerfen, dass über die tatsächliche Autorenschaft und die Eigenständigkeit der Leistung getäuscht wird. Im Falle eines schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Prüfungsleistung für „endgültig nicht bestanden“ erklärt werden. Der wiederholte Täuschungsversuch steht in der Regel dem schwerwiegenden Täuschungsversuch gleich (§ 63 Abs. 5 Satz 6 HG). Die Sätze 1 bis 4 gelten auch, wenn ein Täuschungsversuch erst nach Mitteilung der Prüfungsnote bekannt wird.

(2) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden (§ 63 Abs. 5 Satz 6 HG). Mit der Entscheidung über die Exmatrikulation kann bestimmt werden, dass die Exmatrikulation dieselbe Wirkung wie eine endgültig nicht bestandene Prüfung hat.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 1 und 2 trifft die Prüferin oder der Prüfer. Im Fall eines schwerwiegenden Täuschungsversuchs ist der Prüfungsausschuss mit der Sache zu befassen. § 28 VwVfG gilt entsprechend.

(4) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung nachhaltig stört, kann in der Regel nach Abmahnung von deren Fortsetzung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Stellt sich nach Abschluss der Schwerpunktbereichsprüfung heraus, dass die Voraussetzungen von Absatz 1 vorlagen, so kann das Schwerpunktbereichszeugnis zurückgenommen werden. Ist nur bei einer einzelnen Prüfungsleistung getäuscht worden, so kann der Prüfungsausschuss einmalig eine befristete Nachholung erlauben. Nach dem Bestehen der Ersten Prüfung ist eine Rücknahme des Schwerpunktbereichszeugnisses ausgeschlossen, es sei denn, die Erste Prüfung wird endgültig nachträglich aberkannt.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend, wenn die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

D. Vierter Abschnitt: Zuständigkeiten

§ 64

Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät einen Prüfungsausschuss. Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Fakultät. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat zugleich die fachliche Leitung des Prüfungsamtes. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Fakultätskonferenz gewählt. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern aus der Gruppe der hauptamtlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und je einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Studierenden. Die Fakultätskonferenz wählt aus dem Kreis der gewählten Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Ausschusses und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds des Ausschusses beträgt ein Jahr, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie der Studierenden wirken im Ausschuss beratend mit; sie sind bei Beschlüssen des Ausschusses nicht stimmberechtigt. Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er trifft nähere Bestimmungen zur Organisation und Durchführung aller Teilprüfungen und der Anmeldeverfahren zu ihnen.

(5) Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören insbesondere die Entscheidungen über die Anerkennung von in Studiengängen an anderen Universitäten und Fachhochschulen erbrachten Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen und sonstige Kenntnisse und Qualifikationen, über Täuschungsversuche und ordnungswidriges Verhalten, die Ausstellung von Zeugnissen über das Bestehen der Zwischenprüfung, die Entscheidungen über die Zulassung zu den Schwerpunktbereichsprüfungen, die Dokumentation der Teilprüfungen, die Gewährung der Einsicht in die Prüfungsarbeiten, die Entscheidung über Anträge auf Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfungen und die Ausstellung der Zeugnisse im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung sowie die Befassung mit sonstigen prüfungsbezogenen Fragen, die keiner anderen Stelle zugewiesen sind.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Befugnis zu Entscheidungen nach Abs. 4 und 5 widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für belastende Entscheidungen über Widersprüche. Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende berechtigt, unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen; sie oder er hat die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich darüber zu informieren.

§ 65

Einwendungen, Widerspruch, Klage

(1) Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Zwischenprüfungszeugnis sowie die Bekanntgabe der Einzelergebnisse der Schwerpunktbereichsprüfung sind Verwaltungsakte.

(2) Soweit es sich nicht um einen in § 48 Abs. 1 Satz 3 geregelten Fall handelt, sind alle anderen Einwendungen gegen Bewertungen von Prüfungsleistungen sowie gegen sonstige Maßnahmen im Prüfungszusammenhang im Pflichtfachstudium (Remonstration) gegenüber der Prüferin oder dem Prüfer geltend zu machen. Die Fakultät kann sich hierzu eine entsprechende Ordnung geben. Soweit dies nicht erfolgt ist, legt die Prüferin oder der Prüfer die Modalitäten fest und gibt sie auf die übliche und geeignete Weise bekannt. Hat der zuständige Prüfer oder die Prüferin die Universität Bielefeld verlassen, bestimmt der Prüfungsausschuss einen anderen fachnahen Hochschullehrer oder eine andere fachnahe Hochschullehrerin als für die Remonstration zuständig.

E. Fünfter Abschnitt: Übergangsvorschriften, Inkrafttreten und Rügeausschluss**§ 66
Übergangsvorschriften**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung, im Folgenden als StudPrO 2020 bezeichnet, gilt, vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze, für alle Studierenden, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an der Universität Bielefeld Rechtswissenschaft (Erste Juristische Prüfung) studieren bzw. nach ihrem Inkrafttreten das Studium aufnehmen.

(2) Zwischenprüfungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der StudPrO 2020 nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Februar 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 41 Nr. 5 S. 116), im Folgenden als StudPrO 2012 bezeichnet, geändert durch Ordnung vom 30. September 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 45 Nr. 16 S. 294) bestanden wurden, gelten auch nach der StudPrO 2020 als bestanden.

(3) Studierende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der StudPrO 2020 bereits an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld ihr Studium aufgenommen, aber die Zwischenprüfung noch nicht bestanden haben, legen die Zwischenprüfung nach der StudPrO 2020 ab. Sie können durch unwiderrufliche Erklärung, die bis zum 31.03.2024 beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Rechtswissenschaft eingegangen sein muss, auf die Inanspruchnahme der nachfolgenden Übergangsvorschriften verzichten. Danach gelten die Vorschriften der StudPrO 2020 ausnahmslos und unmittelbar für alle Studierenden, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an der Universität Bielefeld Rechtswissenschaft (Erste Juristische Prüfung) studieren bzw. nach ihrem Inkrafttreten das Studium aufnehmen. Ansonsten werden Zwischenprüfungsteilleistungen, die nach der StudPrO 2012 bestanden wurden, unter folgenden – kumulativ anwendbaren – Maßgaben berücksichtigt:

1. a) § 41 Abs. 1 Nr. 2 StudPrO 2020 gilt mit der Maßgabe, dass lediglich vier mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Aufsichtsarbeiten im Bürgerlichen Recht aus verschiedenen Lehrveranstaltungen erbracht werden müssen. Aus den zivilrechtlichen Nebengebieten (§ 42 Abs. 1 Nr. 4) darf nur eine Aufsichtsarbeit erbracht werden.
 - b) Die bestandene Aufsichtsarbeit aus dem Modul Privatrecht A, bestehend aus zwei gleichwertigen Teilaufsichtsarbeiten zu unterschiedlichen Lehrveranstaltungen der StudPrO 2012, wird als Aufsichtsarbeit nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 anerkannt. Es muss noch je eine Aufsichtsarbeit nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4 erbracht werden. Für Studierende, die die Aufsichtsarbeit der Zwischenprüfung im Modul Privatrecht A noch nicht bestanden haben, gilt § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die Aufsichtsarbeit zur Vorlesung BGB Allgemeiner Teil und die übergreifende Aufsichtsarbeit zu den Vorlesungen Allgemeines Schuldrecht und Vertragliche Schuldverhältnisse als bestanden gelten, wenn die Gesamtpunktzahl beider Klausuren mindestens acht beträgt.
 - c) Die bestandene Aufsichtsarbeit aus dem Modul Privatrecht B der StudPrO 2012 wird als Aufsichtsarbeit nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 anerkannt. Es müssen noch die Aufsichtsarbeiten nach § 42 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 erbracht werden.
 - d) Bestandene Aufsichtsarbeiten aus den Modulen Privatrecht C und D der StudPrO 2012 werden als Aufsichtsarbeiten nach § 42 Abs. 1 Nr. 4 anerkannt. Es müssen noch die Aufsichtsarbeiten nach § 42 Abs. 1 Nr. 1-3 erbracht werden.
2. a) § 41 Abs. 1 Nr. 3 StudPrO 2020 gilt mit der Maßgabe, dass lediglich zwei mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Aufsichtsarbeiten im Öffentlichen Recht aus verschiedenen Lehrveranstaltungen erbracht werden müssen. Davon muss je eine aus dem Bereich des Verfassungsrechts und eine aus dem Bereich des Verwaltungsrechts im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 3 erbracht worden sein.
 - b) Wer die Aufsichtsarbeit im Modul Öffentliches Recht A oder C der StudPrO 2012 bereits bestanden hat, muss abweichend von § 41 Abs. 1 Nr. 3 StudPrO 2020 nur noch eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Aufsichtsarbeit im Bereich des Verwaltungsrechts nach § 42 Abs. 3 StudPrO 2020 erbringen. Wer die Aufsichtsarbeit im Modul Öffentliches Recht B der StudPrO 2012 bereits bestanden hat, muss abweichend von § 41 Abs. 1 Nr. 3 StudPrO 2020 nur noch eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Aufsichtsarbeit im Bereich des Verfassungsrechts nach § 42 Abs. 2 StudPrO 2020 erbringen.
3. § 41 Abs. 1 Nr. 1 StudPrO 2020 gilt mit der Maßgabe, dass lediglich zwei mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete Hausarbeiten aus unterschiedlichen Rechtsgebieten erbracht werden müssen.
4. Ersatzklausuren für Aufsichtsarbeiten nach Nr. 1 und 2 gelten als in dem Semester bestanden, dem die jeweilige Aufsichtsarbeit zugeordnet ist.
5. § 41 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Vor Inkrafttreten der StudPrO 2020 nicht bestandene Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung bleiben bei der Versuchszählung gemäß § 41 Abs. 2 unberücksichtigt.

(5) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der StudPrO 2020 zum Schwerpunktbereichsstudium zugelassen worden sind, können ihre jeweilige Schwerpunktbereichsprüfung bis zum 30.09.2021 nach §§ 46 Abs. 1 - 4, Abs. 5 S. 1 und S. 2, Abs. 6; 48 Abs. 5 S. 2; 50 Abs. 3, Abs. 5; 51 Abs. 1 S. 5 und Abs. 2 S. 2; 52 Abs. 1 sowie 53 Abs. 5 StudPrO 2012 ablegen.

Ansonsten gelten folgende weitere Maßgaben:

1. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen in einem Schwerpunktbereich, der nicht mehr fortgeführt wird, werden in jedem Schwerpunktbereich gemäß der StudPrO 2020 anerkannt. Der nicht mehr fortgeführte Schwerpunktbereich wird auf Antrag im Zeugnis über die Schwerpunktbereichsprüfung vermerkt. Der Prüfungsausschuss trifft die notwendigen Entscheidungen.
2. Für den SPB 6 nach der StudPrO 2012 wird ein Wechsel in SPB 6 oder SPB 7 der StudPrO 2020 empfohlen. Für SPB 9 nach der StudPrO 2012 wird der Wechsel in den SPB 8 nach der StudPrO 2020 empfohlen.

Die Studierenden können durch unwiderrufliche Erklärung, die bis zum 31.03.2024 beim Prüfungsausschuss der Fakultät für Rechtswissenschaft eingegangen sein muss, auf die Inanspruchnahme dieser Übergangsvorschriften verzichten. Danach gelten die Vorschriften der StudPrO 2020 ausnahmslos und unmittelbar für alle Studierenden, die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens an der Universität Bielefeld Rechtswissenschaft (Erste Juristische Prüfung) studieren bzw. nach ihrem Inkrafttreten das Studium aufnehmen.

§ 67

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Rügeausschluss

Diese Studien- und Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – veröffentlicht. Sie tritt mit Beginn des auf die Verkündung folgenden Semesters in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 15. Februar 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jahrgang 41 Nr. 5 S. 116), unbeschadet des § 66, außer Kraft.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld vom 3. Juli und 11. Dezember 2019.

Bielefeld, den 15. Januar 2020

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

F. Anhang

I. Noten und Punkteskala

Für die Bewertung von Prüfungsleistungen ist folgende Noten- und Punkteskala maßgeblich:

16 – 18 Punkte

sehr gut (eine besonders hervorragende Leistung)

13 – 15 Punkte

gut (eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)

10 – 12 Punkte

voll befriedigend (eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung)

7 – 9 Punkte

befriedigend (eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 – 6 Punkte

ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht)

1 – 3 Punkte

mangelhaft (eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung)

0 Punkte

ungenügend (eine völlig unbrauchbare Leistung)

II. Aufsichtsarbeiten im Antwortwahlverfahren

(1) Eine Aufsichtsarbeit nach § 43 kann im Antwortwahlverfahren (Multiple-Choice) erbracht werden. Hierbei werden schriftliche Aufgaben gestellt, die durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antwort (eine oder mehrere) aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten gelöst werden.

(2) Enthält die Aufsichtsarbeit außer dem Teil mit Aufgaben im Antwortwahlverfahren noch weitere Teile mit anderen Erbringungsformen, so gelten die Bestimmungen dieser Anlage für die gesamte Aufsichtsarbeit, sofern die Bewertungspunkte einschließlich etwaiger Gewichtungsfaktoren nach Absatz 10, die für den Anteil von Aufgaben im Antwortwahlverfahren vergeben werden, mehr als 40 % betragen und/oder in dem Teil im Antwortwahlverfahren eine bestimmte Anzahl von Bewertungspunkten erreicht werden muss. Finden die Bestimmungen dieser Anlage gemäß Satz 1 Anwendung, sind für alle Teile vor Durchführung der Aufsichtsarbeit die jeweils erzielbaren Punkte und die Gesamtpunktesumme festzulegen. Sofern in einzelnen Teilen eine bestimmte Anzahl von Bewertungspunkten erreicht werden muss, um die gesamte Aufsichtsarbeit zu bestehen, ist diese festzulegen. Ferner ist für die gesamte Aufsichtsarbeit die für das Bestehen erforderliche Mindestpunktzahl festzulegen. Diese Angaben sind mit der Aufgabenstellung auszuweisen. Für die gesamte Aufsichtsarbeit sind die Festlegungen gemäß den Absätzen 7 und 11 zu treffen.

(3) Bei Ein-Antwort-Aufgaben (1 aus n) folgen auf eine Frage, auf eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen. Hier ist je nach Aufgabenstellung die einzig richtige, einzig falsche oder die beste Antwort auszuwählen und zu kennzeichnen.

(4) Bei Mehrfach-Antwort-Aufgaben (x aus n) folgen auf eine Frage, eine unvollständige Aussage usw. n Antworten, Aussagen oder Satzergänzungen von denen mehrere (x) Antworten richtig oder falsch sind. Bei jeder Antwort ist zu entscheiden, ob sie für die Aufgabenstellung zutrifft oder nicht. Die Aufgabenstellung kann mit dem Hinweis versehen werden, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen.

(5) Die Aufgaben müssen auf die mit der Veranstaltung zu vermittelnden Inhalte und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(6) Bei den Aufgaben ist von der prüfungsberechtigten Person vorab festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Vor Durchführung der Aufsichtsarbeit sind die Aufgaben und die festgelegten Antworten von einer zweiten prüfungsberechtigten Person darauf zu überprüfen, ob sie den Anforderungen des Absatzes 5 genügen. Eine der beiden prüfungsberechtigten Personen muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

(7) Vor Durchführung der Aufsichtsarbeit ist eine Beschreibung der Aufsichtsarbeit anzufertigen. Diese enthält:

- die Aufgabenauswahl;
- eine Darstellung der Bewertungsregeln gemäß Absatz 8 ggf. einschließlich des Gewichtungsfaktors gemäß Absatz 10;

- den Namen der prüfungsberechtigten Person, die die Aufsichtsarbeit abnimmt, und der weiteren prüfungsberechtigten Person nach Absatz 6;
- eine Musterlösung, die bei der Einsicht in die Studierendenakten bereitzuhalten ist. Aus der Musterlösung muss die Aufgabenart gemäß Absatz 3 oder 4, die maximal zu erreichende Gesamtpunktesumme G, die für das Bestehen der Aufsichtsarbeit erforderliche Mindestpunktzahl M sowie ein Zuordnungsschema von Punkten zu Noten gemäß Absatz 11 hervorgehen.

(8) Bei Ein-Antwort-Aufgaben wird für jede Aufgabe ein Bewertungspunkt vergeben, wenn genau die festgelegte Antwort gegeben wurde. Kein Bewertungspunkt wird vergeben, wenn eine andere Antwort, mehrere Antworten oder gar keine Antwort gegeben wurden. Bei Mehrfach-Antwort-Aufgaben wird für jede zutreffende und markierte Antwort sowie für jede nicht zutreffende und nicht markierte Antwort, also bei Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, ein Bewertungspunkt vergeben. Besteht keine Übereinstimmung zwischen festgelegter und tatsächlicher Antwort, so wird kein Bewertungspunkt vergeben; ein Punktabzug findet nicht statt. Es werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn keine der Antworten gewählt wurden, auch wenn dabei nicht zutreffende Antworten korrekt nicht markiert worden sind, und wenn alle Antworten markiert wurden, auch wenn dabei zutreffende Antworten korrekt markiert wurden. Enthält die Aufgabenstellung einen Hinweis darauf, wie viele der vorgegebenen Antworten zutreffen, werden ebenfalls keine Bewertungspunkte vergeben, wenn insgesamt weniger oder mehr Antworten als die festgelegte Anzahl markiert werden. Die Bewertungsregeln einschließlich der Gesamtpunktesumme G und der Mindestpunktzahl M werden jeweils mit der Aufgabenstellung ausgewiesen.

(9) Bemerkungen und Texte, mit denen die Aufgaben diskutiert und Antwortalternativen in Frage gestellt oder als teilweise richtig und teilweise falsch bezeichnet werden, werden bei der Bewertung von Aufgaben im Antwortwahlverfahren nicht berücksichtigt.

(10) Jede Aufgabe kann einen Gewichtungsfaktor erhalten, mit dem die Bewertungspunkte vor der Berechnung der Gesamtpunktesumme multipliziert werden. Der Gewichtungsfaktor ist mit den Aufgaben auszuweisen.

(11) Für das Zuordnungsschema gilt als Grundsatz: Wurde die für das Bestehen der Aufsichtsarbeit erforderliche Mindestpunktzahl M erreicht, so lautet die Note

sehr gut	(18, 17)	wenn mindestens 90 %,
	(16)	wenn mindestens 80 % bis unter 90 %,
gut	(15, 14)	wenn mindestens 70 % bis unter 80 %,
	(13)	wenn mindestens 60 % bis unter 70 %,
vollbefriedigend	(12, 11)	wenn mindestens 50 % bis unter 60 %,
	(10)	wenn mindestens 40 % bis unter 50 %,
befriedigend	(9, 8)	wenn mindestens 30 % bis unter 40 %,
	(7)	wenn mindestens 20 % bis unter 30 %,
ausreichend	(6, 5)	wenn mindestens 10 % bis unter 20 %,
	(4)	wenn mindestens 0 % bis unter 10 % der

darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht wurden.

(12) Wird eine Aufgabe gemäß den Absätzen 13, 14 oder 15 nach Durchführung der Aufsichtsarbeit nicht berücksichtigt, so erhalten alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die entsprechende Aufgabe die maximal mögliche Bewertungspunktzahl. Gesamtpunktesumme und Mindestpunktzahl bleiben unverändert.

(13) Stellt sich nach Durchführung der Aufsichtsarbeit heraus, dass eine oder mehrere Aufgaben im Antwortwahlverfahren fehlerhaft sind, ist diese bzw. sind diese entsprechend Absatz 12 nicht zu berücksichtigen.

(14) Stellt sich nach einer ersten Bewertung der Aufgaben heraus, dass es eine oder mehrere Aufgaben gibt, bei denen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer Null Bewertungspunkte erzielt haben, so ist diese bzw. sind diese entsprechend Absatz 12 nicht zu berücksichtigen.

(15) Stellt sich nach einer Bewertung der Aufgaben heraus, dass weniger als 20 Prozent aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Note besser oder gleich 9 Punkte erreicht haben, so ist eine neue Bewertung vorzunehmen. Hierbei ist diejenige Aufgabe bzw. eine derjenigen Aufgaben, bei welcher die maximal mögliche Bewertungspunktzahl von den wenigsten Teilnehmerinnen und Teilnehmern erzielt wurde, entsprechend Absatz 12 nicht mehr zu berücksichtigen. Das Verfahren ist nötigenfalls zu wiederholen.

Studienplan

Fachsemester	Veranstaltung	LVS	Leistungs- punkte (§ 9)
1. Semester			
	BGB Allgemeiner Teil	4	6
	BGB Allgemeiner Teil Arbeitsgemeinschaft	2	
	Staatsorganisationsrecht oder Grundrechte	4	6
	Staatsorganisationsrecht oder Grundrechte Arbeitsgemeinschaft	2	
	Strafrecht Allgemeiner Teil	4	6
	Strafrecht Allgemeiner Teil Arbeitsgemeinschaft	2	
	Grundlagenfach 1	2	3
	Summe	20	
2. Semester			
	Allgemeines Schuldrecht	4	6
	Vertragliche Schuldverhältnisse	2	3
	Allgemeines Schuldrecht und vertragliche Schuldverhältnisse Arbeitsgemeinschaft	2	
	Grundrechte oder Staatsorganisationsrecht	4	6
	Grundrechte oder Staatsorganisationsrecht Arbeitsgemeinschaft	2	
	Strafrecht – Delikte gegen die Person	2	3
	Strafrecht – Delikte gegen die Person Arbeitsgemeinschaft	2	
	Strafverfahrensrecht Grundlagen [2. Sem oder später]	2	3
	Summe	20	
3. Semester			
	Gesetzliche Schuldverhältnisse	2	3
	Gesetzliche Schuldverhältnisse Arbeitsgemeinschaft	2	
	Sachenrecht	4	6
	Sachenrecht Arbeitsgemeinschaft	2	
	Europäisches Privatrecht	2	3
	Verwaltungsrecht 1 – Allgemeines Verwaltungsrecht	4	6

	Verwaltungsrecht 1 – Allgemeines Verwaltungsrecht Arbeitsgemeinschaft	2	
	Europarecht	2	3
	Strafrecht Vermögensdelikte	2	3
	Strafrecht Vermögensdelikte Arbeitsgemeinschaft	2	
	Summe	24	

4. / 5. Semester			
	Handels- und Gesellschaftsrecht	4	6
	ZPO	2	3
	Familienrecht	2	3
	Erbrecht	2	3
	Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht	2	3
	Arbeitsrecht	3	4,5
	Internationales Privatrecht	2	3
	Polizei- und Ordnungsrecht	2	3
	Verwaltungsrecht 2 (Verwaltungsprozessrecht)	2	3
	Staatshaftungsrecht	1	1,5
	Kommunal- und Baurecht	3	4,5
	Strafrecht Sonstige Delikte	2	3
	Summe	27	
5. / 6. Semester			
	Schwerpunktbereich	16	
	Schlüsselqualifikation	2	
	Fremdsprachennachweis	2	3
	Grundlagenfach 2	2	3
	Summe	22	

Ab dem 7. Semester			
	Vertiefungsstudium (Aufbau- und Vertiefungskurse)		
	Examensrepetitorium Privatrecht		
	Examensrepetitorium Öffentliches Recht		
	Examensrepetitorium Strafrecht		
	Klausurenkurs		
	Examensrepetitorium Privatrecht		
	Examensrepetitorium Öffentliches Recht		
	Examensrepetitorium Strafrecht		
	Klausurenkurs		
	Staatliche Pflichtfachprüfung beim JPA		